



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Berthold Münch,  
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 734/01 c  
- zu 1, 2 -

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d. Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 068 222-138

- Beklagte -

wegen Feststellung eines Abschiebungshindernisses,  
gem. § 60 Abs. VII AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 2. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gerstner-Heck als Einzelrichterin

am 10. Januar 2007

beschlossen:

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 3.900,-- € festgesetzt (s. § 30 S. 1 und 3 RVG). Bei der Klage gegen die (erneute) Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs.6 AuslG handelt es sich um ein Verfahren, das „die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs.1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen“ betrifft und bei dem der Gegenstandswert deshalb 3.000,-- € beträgt, und nicht um ein „sonstiges Klageverfahren“ (mit einem Gegenstandswert von nur 1.500,-- €); dies ist der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gegenstandswert von Klagen gegen den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs.1 AuslG (siehe Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -) zu entnehmen.